

Errichtung eines Mitarbeiterparkhauses in Wels: Landesverwaltungsgericht Oberösterreich weist Beschwerden der Nachbarn als unbegründet ab

Beim Bürgermeister der Stadt Wels als Gewerbebehörde wurde die Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die Errichtung eines Mitarbeiterparkhauses beantragt. Das Projekt soll 340 Stellplätze in drei Geschossen sowie 28 Parkplätze im Freien umfassen. Nach Durchführung eines umfangreichen Ermittlungsverfahrens unter Beiziehung mehrerer Sachverständiger wurde dem Ansuchen unter Vorschreibung von Auflagen Folge gegeben.

Gegen diesen Bescheid erhoben mehrere Nachbarn Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht und beantragten dessen ersatzlose Aufhebung sowie die Versagung der Genehmigung. Die Beschwerdeführer wendeten im Wesentlichen unvollständige bzw. unrichtige Begründungen der belangten Behörde betreffend Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, Luftqualität, Lärmsituation, etc. und die Verletzung subjektiv-öffentlicher Rechte in diesen Belangen ein.

Das Landesverwaltungsgericht kam auf Basis der verfahrensgegenständlichen Verwaltungsakten und der durchgeführten mündlichen Verhandlung, in der die Verfahrensparteien ihren Standpunkt umfassend darstellen konnten und die Gutachten mehrerer Sachverständiger ausführlich erörtert wurden, zum Ergebnis, die Beschwerden als unbegründet abzuweisen und die Betriebsanlagengenehmigung zu bestätigen.

Vorweg hielt das Landesverwaltungsgericht fest, dass das vorliegende Parkhausprojekt aufgrund des eingeschränkten Nutzerkreises keiner gesetzlichen Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts waren die Gutachten und Stellungnahmen der beigezogenen Sachverständigen aus dem Bereich der Lärmtechnik, Lufttechnik, Brandschutz, Lichttechnik und Medizin schlüssig, nachvollziehbar und widerspruchsfrei. Die Vorbringen der Nachbarn waren nicht

geeignet, diese in Zweifel zu ziehen. Insgesamt hat das Ermittlungsverfahren ergeben, dass bei projektgemäßer Ausführung des Mitarbeiterparkhauses davon ausgegangen werden kann, dass die Nachbarn weder unzumutbar belästigt noch in ihrer Gesundheit gefährdet werden und auch die übrigen gesetzlichen Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen.

Im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Verfahren steht außerdem eine vorangehende Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich (vom 1. Juni 2017, [LVwG-15160 - 151175](#)).

Der genaue Wortlaut der Entscheidung kann im Internet unter der Geschäftszahl ([LVwG-850706 - 850729](#)) abgerufen werden.



Mag. Markus Kitzberger
Vizepräsident

Rückfragenhinweis:

Medienstelle

Mag. Stefan Herdega / Gerda Eder, B.A.

+43 664 60072 – 89933

medienstelle@lvwg-ooe.gv.at